

Sitzungsvorlage Nr. 0306/2010

Kreistag	09.12.2010	TOP:	öffentlich
-----------------	-------------------	-------------	-------------------

Zuständige Facheinheit: 36 - Fachbereich Verkehr	Berichterstatter/-in: Ltd. Kreisrechtsdirektor Dr. Hermann Paßlick
--	--

Beratungsgegenstand:

Überarbeitung der Gesellschaftsverträge der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) und Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK) vom 26.11.2010

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, die auf der Grundlage des Kreistagbeschlusses vom 07.10.2010 (Sitzungsvorlage 0210/2010) und 09.12.2010 (Sitzungsvorlage 0286/2010) in den Gremien der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) und der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) zu beschließenden Neufassungen der Gesellschaftsverträge innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem 01.01.2011 dahingehend zu ändern, dass sie der dann geltenden gesetzlichen Regelung der GO NRW zur Berücksichtigung von Arbeitnehmern in den Aufsichtsräten der Unternehmen entsprechen.

Ferner werden die Verwaltung und die in den Gremien der RVM und der WVG entsandten Vertreter des Kreises Borken beauftragt, bei den Geschäftsführungen der Unternehmen und in den Gremiensitzungen darauf hinzuwirken, dass in den Aufsichtsräten keine Beschlüsse gegen die Mehrheit der von den Kommunen in die Aufsichtsräte entsandten Aufsichtsratsmitglieder gefasst werden.

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße

Gesetz über den öffentlichen Nahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)

§ 108 Abs. 6 GO NRW

§ 26 KrO NRW

Sachdarstellung:

Am 13.07.2010 hat der Kreistag der Umstrukturierung der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) zugestimmt (SV Nr. 0119/2010). Danach ist der LWL als Beteiligter ausgeschieden und die Kreise haben ihre Anteile auf ihre Verkehrsunternehmen übertragen. In der Funktion soll die WVG zukünftig nicht mehr die Geschäftsführungsgesellschaft über die kommunalen Verkehrsunternehmen sein, sondern sie wird die Dienstleistungsgesellschaft der operativen Verkehrsunternehmen Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) und Westfälische Landeseisenbahn GmbH (WLE).

Vor diesem Hintergrund müssen auch die Gesellschaftsverträge der RVM und der WVG angepasst werden. Mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RVM hat sich der Kreistag am 07.10.2010 befasst (Vorlage 0210/2010).

Der Entwurf der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der WVG wird dem Kreistag in der Sitzung am 09.12.2010 mit der Vorlage 0286/2010 vorgelegt.

Die Gremiensitzungen in den Gesellschaften sind wie folgt terminiert:

RVM16.12.2010
RLG06.12.2010
VKU17.12.2010
WLE20.12.2010
WVG22.12.2010

Das Prozedere zur Neufassung der Gesellschaftsverträge beinhaltet auch ein formelles Anzeigeverfahren gem. § 115 Abs. 1 Go NRW gegenüber den Kommunalaufsichtsbehörden, wobei im Konkreten für ein Verfahren die Zuständigkeit beim Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) und im Übrigen bei den Bezirksregierungen in Arnsberg und Münster liegt. Für die RVM liegt die Zuständigkeit ebenso für die WVG bei der Bezirksregierung in Münster.

Auf die Notwendigkeit der Anzeigeverfahren hat die Verwaltung in allen Kreistagsvorlagen hingewiesen.

Die Anzeigeverfahren sind von Seiten des Kreises Borken eingeleitet worden.

Das MIK hat nunmehr in einem Erlass vom 26.11.2010 die Zuständigkeit für die verschiedenen Verfahren festgelegt, zu den vorgelegten Entwürfen der Gesellschaftsverträge Stellung genommen und dies den zuständigen Bezirksregierungen mitgeteilt.

In dem Erlass vom 26.11.2010 äußert das MIK Bedenken im Hinblick auf die in den Gesellschaftsverträgen enthaltenen Besetzungen der Aufsichtsräte aus Mitgliedern der Arbeitnehmerschaft des jeweiligen Unternehmens. Beispielsweise enthält § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der RVM folgende Besetzungsregelung:

„Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Die Kreise Steinfurt, Coesfeld, Warendorf und Borken bestimmen und entsenden jeweils 3 Aufsichtsratsmitglieder, die Stadt Münster 2 Aufsichtsratsmitglieder, und zwar jeweils nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 GO NW. 6 Arbeitnehmersvertreter werden nach den Wahlbestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes, §§ 14 ff. Betr.VG, von den Arbeitnehmer gewählt und entsandt.“

Eine inhaltsgleiche bzw. vergleichbare Regelung enthält auch der Gesellschaftsvertrag der WVG.

Nach Ansicht des MIK berücksichtigt diese Regelung nicht die sich aus dem Demokratieprinzip ergebenden verfassungsrechtlichen Grenzen der Besetzung von Aufsichtsorganen kommunaler Unternehmen gemäß § 113 GO NRW. Das MIK hatte hierzu ein Gutachten anfertigen lassen und es der Landesregierung im Rahmen der Neufassung der GO NRW, die bis zum Ende des Jahres abgeschlossen sein soll, zur Kenntnis gegeben. Um den Verfahrensgang nicht unnötig zu verzögern, hat das MIK einen Lösungsvorschlag entwickelt.

Sowohl die Bedenken als auch den Lösungsvorschlag hat sich die Bezirksregierung Münster zu eigen gemacht. Im Erlass des MIK wird folgender Lösungsvorschlag angeboten:

„...Vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der neuen Gesellschaftsverträge – nach den hier vorliegenden Informationen soll dies zum 01.01.2011 geschehen – erklären die beteiligten kommunalen Gesellschafter, dass sie innerhalb von 6 Monaten nach dem 01.01.2011 eine verfassungskonforme Fassung des § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages herbeiführen werden. Diesen Zeitraum habe ich vor folgendem Hintergrund gewählt: Zum Einen dürfte es den beteiligten Kommunen innerhalb dieses Zeitraums möglich sein, die nach § 108 Abs. 6 Satz 1 Buchst. b GO NRW vom Rat/Kreistag zu treffende Entscheidung (wesentliche Änderung des vom Rat/Kreistag bereits beschlossenen Gesellschaftsvertragsentwurfs) einzuholen. Außer-dem ist folgendes zu berücksichtigen: Nach derzeitigem Stand ist beabsichtigt, das Gesetzgebungsverfahren (Anm. vom Land geplantes Verfahren zur Änderung wirtschaftlicher Betätigungen der Kommunen in der GO NRW) noch in diesem Jahr abzuschließen. Sollte der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzentwurfs noch Regelungen zur Arbeitnehmermitbestimmung vorsehen, können -und müssen- diese einer neuen Fassung des § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages zugrunde gelegt werden.

Ferner erklären die beteiligten kommunalen Gesellschafter, darauf hinzuwirken, dass bis zur Herbeiführung einer verfassungskonformen und ggf. die etwaige noch zu treffende gesetzgeberische Entscheidung berücksichtigende Fassung des § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat keine Beschlüsse gegen die Mehrheit der von den Räten/Kreistagen der beteiligten Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieder gefasst werden. In diesem Zusammenhang sind die beteiligten Kommunen zudem auf das Risiko hinzuweisen, dass Beschlüsse des Aufsichtsrates jedenfalls dann, wenn mit den Stimmen der Arbeitnehmervertreter die Mehrheit der von den Räten der beteiligten Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieder überstimmt würde, in denkbaren Streitverfahren wegen der verfassungswidrigen Mitbestimmungsregelungen als unbeachtlich angesehen werden könnten.“

Da nach den Gesellschaftsverträgen die Aufsichtsräte vorrangig eine Beratungs- und Überwachungsfunktion gegenüber der Geschäftsführung haben (Gesellschaftsvertrag RVM § 8) und nur im geringen Umfang wirtschaftliche Entscheidungen treffen (§ 9 Gesellschaftsvertrag der WVG), die außerhalb des Wirtschaftsplans liegen, ist nicht davon auszugehen, dass die Gesellschaften in ihrem Handlungsspielraum eingeengt werden und ihrer Aufgabe nicht mehr nachkommen können.

Eine Beschlussfassung ist notwendig, damit die Prüfung von Seiten der Bezirksregierung nicht unterbrochen wird und die Gremien der Gesellschaften ihre Beratungsfolge einhalten können. Wichtig ist dieses auch, da bis zum Jahresende die Grundlagen zur Direktvergabe der ÖPNV-Leistungen an die Verkehrsgesellschaften hergestellt sein sollen.